

Koblenzer Schriften zur Pädagogik

Luise Hartwig | Gerald Mennen |
Christian Schraper (Hrsg.)

Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik?

Grundlagen, Praxis, Perspektiven

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus: Hartwig/Mennen/Schraper (Hg.), Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik?,
ISBN 978-3-7799-4327-3, © 2016 Beltz Verlag, Weinheim Basel,
<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-4327-3>

Ulrike Urban-Stahl

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zwischen rechtlicher Absicherung und fachlicher Verantwortung

Nie zuvor in der Geschichte waren Kinderrechte so weitreichend rechtlich fixiert wie heute. Wegweisend ist hier die UN-Kinderrechtskonvention, aber auch auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland umfassende gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern. So wurde beispielsweise vor 15 Jahren nach langen Auseinandersetzungen das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert (§ 1631 Abs.2 BGB). Doch: Rechte zu haben bedeutet noch nicht, diese auch in der Praxis gewährt zu bekommen oder gar selbst aktiv einfordern zu können. Viele Kinder erleben in ihrer Familie alltäglich körperliche und/oder seelische Gewalt, und in den Medien wurde in den vergangenen Jahren wiederholt in bewegender Weise über Kinder berichtet, die in ihren Familien zur Schaden oder zu Tode kamen. Aber auch pädagogische Institutionen stellen keineswegs per se Schutzräume dar. Auch hier, dies zeigen die Berichte ehemaliger Heimkinder der 50er und 60er Jahre ebenso wie die jüngeren Missbrauchsskandale in Internaten (vgl. Kappeler 2011), können Kinder und Jugendliche psychischen, physischen und sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt ausgesetzt sein.

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Situation im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zuletzt mit zwei Gesetzesreformen: 2005 wurde mit dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ins SGB VIII eingefügt und 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) in Kraft. Während das KICK primär den Kinderschutz in Familien fokussierte, bezog sich das Bundeskinderschutzgesetz explizit auf Kinderschutz in Familien und in pädagogischen Einrichtungen insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelungen zu Kinderschutz in Einrichtungen beinhalteten Neuerungen im Bereich der Einrichtungserlaubnis: Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII gelten Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde für junge Menschen in Einrichtungen nun als Voraussetzungen für die Erteilung eine Betriebserlaubnis.

Im Folgenden wird diskutiert, wie dieser neue rechtliche Impuls einzuschätzen ist: Wird diese rechtliche Regelung nun zu mehr Schutz von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Institutionen beitragen? Welche

Chancen eröffnet sie im Alltag von Einrichtungen, und welche Grenzen sind dieser Regelung gesetzt?

1. Zur Struktur pädagogischer Beziehung

Das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe beruht im Wesentlichen auf „Beziehungsarbeit“. Demzufolge stehen Beteiligung und Beschwerdeverfahren stets im Kontext der pädagogischen Beziehung. Diese ist durch strukturelle Spannungsfelder und Herausforderungen gekennzeichnet, die berücksichtigt werden müssen, wenn über die Möglichkeiten der Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen nachgedacht wird. Drei Aspekte sind hierbei hervorheben.

1. Erziehung setzt eine Beziehung zwischen, altmodisch gesprochen, „Erzieher und Zögling“ voraus (vgl. Giesecke 1999). In pädagogischen Einrichtungen braucht man daher keine Mitarbeiter/innen, die schematisch ihren Dienst verrichten, sondern Pädagog/inn/en, die sich als Menschen zur Verfügung stellen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt gehen, Reibungen und Konflikte austragen, persönliche Nähe erleben und erleben lassen. Gleichzeitig sind pädagogische Beziehungen in der Regel Beziehungen auf Zeit und existieren im Rahmen eines institutionellen pädagogischen Auftrags. Damit brauchen Pädagog/inn/en immer auch eine professionelle Distanz, müssen eine Sicht von außen auf das Geschehen einnehmen können. Als Fachkräfte sind Pädagog/inn/en verantwortlich für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen *Nähe und Distanz* (vgl. Dörr/Müller 2006). Dies angemessen auszubalancieren ist eine anspruchsvolle Aufgabe und beinhaltet immer auch die Gefahr, die eigenen Grenzen oder die Grenzen anderer zu überschreiten. Dies gilt es zu reflektieren und einen verantwortungsbewussten Umgang damit zu entwickeln.¹
2. Pädagogische Entscheidungen und pädagogisches Handeln sollen sich am Wohl des Kindes oder Jugendlichen orientieren (z. B. § 27 SGB VIII). Im Alltag stellt diese Forderung jedoch nur einen Einfluss von vielen dar: Pädagogische Entscheidungen werden immer von einer *Vielzahl institutioneller und persönlicher Interessen sowie gesellschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen* beeinflusst. Freie und öffentliche Träger handeln beispielsweise im Rahmen ihrer finanziellen Budgets

1 Die hier im Kontext des Spannungsfeldes zwischen Nähe und Distanz genannten Grenzerletzungen sind abzugrenzen von strategischen Grenzüberschreitungen im Rahmen der Anbahnung sexueller Gewalt gegen Kinder (vgl. Enders (Hrsg.) 2012).

und folgen institutionellen Regeln und Abläufen, die den Spielraum für individuelle Entscheidungen deutlich einschränken. ASD-Mitarbeiter/-innen haben ein verständliches Interesse, sich bei Gefährdungsmeldungen durch ihr Vorgehen rechtlich abzusichern, auch wenn aus der Perspektive des Kindes vielleicht eine riskantere Entscheidung wünschenswert gewesen wäre. Und Betreuer/innen einer Jugendwohngemeinschaft können durchaus eine persönliche Entlastung erleben, wenn als „schwierig“ empfundene Kinder oder Jugendliche in andere Institutionen wechseln.

Die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten haben in diese Gemengelage unterschiedlicher Einflüsse und Interessen in der Regel kaum Einblick. Sie haben wenig Kenntnis über die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und sind darauf angewiesen, dass Fachkräfte Entscheidungsprozesse transparent gestalten und sie über ihre Rechte informieren. Auch die Legitimität von Entscheidungen und Handlungen können sie ohne fachliche Unterstützung nur schwer bewerten.

3. Die beschriebenen Faktoren führen zu einem Abhängigkeitsverhältnis von Familien zu ihren Helfer/innen. Das Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling oder auch, allgemeiner gesprochen, zwischen Helfer/in und Klient/in, kann daher mit Norbert Elias als *asymmetrische Machtbalance* beschrieben werden (vgl. Elias 2004; Wolf 2007). Während im alltäglichen Wortverständnis Macht meist als Möglichkeit verstanden wird, jemand anderes zu beeinflussen oder zu etwas zu zwingen und damit die Interessen des Mächtigeren durchzusetzen, beschreibt Elias Macht als eine Struktureigentümlichkeit menschlicher Beziehungen:

„Insofern wir mehr von anderen abhängen als sie von uns, mehr auf andere angewiesen sind als sie auf uns, haben sie Macht über uns, ob wir nun durch nackte Gewalt von ihnen abhängig geworden sind oder durch unsere Liebe oder durch unser Bedürfnis, geliebt zu werden, durch unser Bedürfnis nach Geld, Gesundheit, Status, Karriere und Abwechslung.“ (Elias 2004, S. 97).

Macht ist damit ein Merkmal jeder sozialen Beziehung, sei sie privat oder beruflich, eng oder distanziert. Und: sie ist immer beidseitig existent, wenn auch möglicherweise sehr ungleich ausgeprägt. Elias spricht daher von Machtbalancen: Die Frage ist nicht, wer Macht hat und wer nicht, sondern wer welche Macht hat und ob sich die Machtpotenziale ausgleichen oder nicht. Und: Machtbalancen sind nicht statisch, sondern immer nur eine Momentbeschreibung. Sie verändern sich stetig (vgl. Wolf 2007, S. 104 ff.). In pädagogischen Einrichtungen können Kinder und Jugendliche in vielfältiger Weise auf Pädagog/inn/en angewiesen sein. Klaus Wolf analysierte in eindrucklicher Weise Machtquellen in der Heimerziehung und beschrieb beispielsweise die Angewiesenheit der Kinder und Jugendlichen auf materielle Leistungen und Versorgung,

die durch pädagogische Betreuer/innen sichergestellt werden soll; die Angewiesenheit auf unterschiedliche Formen der Zuwendung und die Möglichkeit des Zuwendungsentzugs und den Vorsprung der Fachkräfte an Orientierungsmitteln wie Institutionenkenntnisse, Fachwissen etc., aber auch die Funktion der Heimerziehung als Teil des staatlichen Erziehungs- und Sanktionssystems (vgl. Wolf 2007, S. 115 ff.).

Pädagogische Beziehungen stellen asymmetrische Machtbalancen dar, in denen die Kinder und Jugendlichen in der Regel strukturell unterlegen sind. Dabei geht es nicht um eine moralische Wertung dieser Machtasymmetrie, sondern um eine neutrale Beschreibung der Beziehungsstruktur. Jeder Mensch ist in eine Vielzahl von Machtbalancen eingebunden, und das ist nicht per se gut oder schlecht. In der Erziehung ist mit Wolf sogar von einer „Notwendigkeit des Machtüberhangs“ (Wolf 2007) auszugehen. Aber: Macht ist nie Selbstzweck, sondern stets verbunden mit der Verantwortung für den Umgang mit dieser Macht, in der Erziehung: mit der Verantwortung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen.

Die drei beschriebenen Herausforderungen – das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz als konstitutives Merkmal pädagogischer Beziehungen, die vielfältigen Interessenslagen und Einflüsse auf pädagogische Entscheidungen und die strukturelle Machtasymmetrie in der Beziehung zwischen Kindern und Pädagog/inn/en, zwischen Helfer/inne/n und Klient/inn/en – zeigen, dass die Sicherung von Betroffenenrechten nicht allein durch die Betroffenen selbst eingefordert werden kann. Es ist eine Aufgabe pädagogischer Organisationen, hier geeignete Maßnahmen zu ergreifen und in den Einrichtungen die Auseinandersetzung mit den Rechten junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten zu gestalten und zu fördern. Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde junger Menschen in Einrichtungen sollen, so die Überlegungen im Vorfeld des Bundeskinderschutzgesetzes, hierzu einen Beitrag leisten.

2. Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe gilt Partizipation spätestens seit dem 8. Jugendbericht (1990) als Struktur- und Handlungsmaxime lebensweltorientierter Kinder- und Jugendhilfe. Darin heißt es:

„Wenn lebensweltorientierte Jugendhilfe darauf hinzielt, dass Menschen sich als Subjekte ihres eigenen Lebens erfahren, ist Partizipation eines ihrer konstitutiven Momente.“ (BMJFFG 1990, S. 88).

Ausgangspunkt der Forderung nach Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe war also nicht der Kinderschutz, sondern die Stärkung und Be-

mächtigung von Kindern und Jugendlichen. Und: Partizipation erschöpft sich nicht in Projekten und Gremien, sondern

„realisiert sich in vielfältigen Formen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie ist verwiesen vor allem auf die Schaffung von Voraussetzungen für gleichberechtigte, offene Handlungsprozesse in der Planung und Realisierung von Hilfeprozessen und regionalen Planungen.“ (Grunwald/Thiersch 2004, S. 26).

Beteiligung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist kein gesonderter Bereich, der im Rahmen von Projekten oder Gremien „erledigt“ werden könnte, sondern stellt ein Querschnittsthema dar, das sich in allen Bereichen des Alltags einer Einrichtung realisiert: in der Gestaltung persönlicher Beziehungen, in alltäglichen Entscheidungen über Tagesablauf und -gestaltung, im Zusammenleben in der Gruppe und in der Entwicklung gemeinsamer Regeln für Kinder und Erwachsene. Partizipation zeigt sich in demokratischen Beteiligungsgremien ebenso wie in der Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in die Hilfeplanung, in der Erarbeitung eines gemeinsamen Konsenses über Rechte von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Gestaltung von Beschwerdeverfahren. Entscheidend für die Umsetzung ist jedoch in jeder Hinsicht eine partizipative, dialog- und aushandlungsorientierte Grundhaltung der Mitarbeiter/innen und der Einrichtungsleitung. Ist diese nicht gegeben, werden weder rechtliche Vorgaben noch formale Strukturen die Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien sichern können.

Partizipation, oder anders formuliert: Die Subjektrolle junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, wird seit Jahren in der Fachwelt breit diskutiert und hat einen zentralen Platz auch in der Forschung (vgl. Pluto 2007; Blandow/Gintzel/Hansbauer 1999). Partizipation ist heute in der Kinder- und Jugendhilfe ein alltäglicher Begriff, der in jeder Konzeption zu finden ist. Betrachtet man jedoch genauer, wie Beteiligung im Alltag umgesetzt wird, und geht in den Austausch mit Fachkräften darüber, wie sie Partizipation konkret ermöglichen, wird eine Vielzahl von Bedenken eingebracht: Man würde ja gerne Kinder und Jugendliche in alle Prozesse einbeziehen, darin ist man sich einig, müsse jedoch auch darauf achten, Kinder und Jugendliche nicht zu überfordern. Viele, so folgt dann die Argumentation, verfügten eben (noch) nicht über das für Beteiligung erforderliche Wissen, die Kompetenzen oder den notwendigen Weitblick, um mitentscheiden zu können. Auch dürfe man nicht nur über die Rechte, sondern müsse auch über die Pflichten der Kinder und Jugendlichen sprechen, wenn man die Forderung nach Partizipation aufstelle.

Diese Vorbehalte zeigen, dass der Anspruch auf Partizipation für sie mit Spannungsfeldern und Herausforderungen verbunden ist. In der fachlichen Debatte ist es wichtig deutlich zu machen, dass Partizipation nicht bedeutet, Kinder zu überfordern, sondern Schutz und Fürsorge zu verbinden mit der

Eröffnung von Möglichkeiten zur Selbstbestimmung, Eigenaktivität und Verantwortungsübernahme der Kinder und Jugendlichen. Sozialpädagogische Einrichtungen haben den Anspruch Lernorte und Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, durch die Kinder und Jugendliche neue Kompetenzen erwerben, sich erproben und Selbstwirksamkeit erleben können. Und die ihnen zustehenden Rechte sind auch nicht an Gegenleistungen geknüpft, sondern stehen ihnen gesetzlich zu. Dieser Aspekt der Rechtgewährung ist daher zu trennen von der pädagogischen Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen darüber auseinanderzusetzen, welche Regeln im Alltag gelten und welchen Beitrag, auch Pflichten, die Kinder und Jugendlichen im Alltagsleben erbringen (vgl. Pluto/Seckinger 2003).

Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert in Bezug auf Partizipation also einen Anspruch, mit dem sich Träger und Einrichtungen seit langem auseinander setzen. Bei Beschwerdeverfahren hingegen verhielt es sich bis zum Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes anders: Zwar gab es einzelne gut dokumentierte Beispiele und Praxisberichte, aber keine breite Fachdebatte. Und auch in der Forschung war dieses Thema nicht vertreten.

3. Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Erst seit wenigen Jahren ändert sich diese Situation. 2011/2012 wurde an der Freien Universität Berlin das Projekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ – kurz: BIBEK durchgeführt, in dem den Fragen nachgegangen wurde, welche Beschwerdeverfahren es in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt und was es Kindern und Jugendlichen ermöglicht, diese Verfahren tatsächlich zu nutzen. Im Auftrag des BMFSFJ wurden Fallstudien von zehn Einrichtungen vor allem der stationären Erziehungshilfe durchgeführt, die seit mehreren Jahren über ein schriftlich fixiertes Beschwerdeverfahren verfügten. In Interviews und Gruppendiskussionen mit allen Beteiligtegruppen der Einrichtungen – mit Jugendlichen, Mitarbeiter/inne/n, Ansprechpartner/inne/n für Beschwerden und der Einrichtungsleitung – ging es um die unterschiedlichen Sichtweisen auf und Erfahrungen mit Beschwerdeverfahren (vgl. Urban-Stahl/Jann 2014).

Die beteiligten Einrichtungen setzen Beschwerdeverfahren durchaus unterschiedlich um. Von der Vertrauenserszieherin über die Einrichtungsleitung bis zum Heimrat benannten die Einrichtungen je nach Struktur und konkreten Gegebenheiten vor Ort unterschiedliche Ansprechpartner/innen. Ergänzend hierzu werden in einigen Einrichtungen auch Außenstehende als Ombudspersonen benannt. Auch werden in den Beschwerden unterschiedlichste Themen vorgebracht:

„Die Themen waren interessant. Da ging es um Privatsphäre, Taschengeld, Tierhaltung. Es ging um die Nichteinhaltung von Gruppenregeln, um Personalversetzung, Gestaltung des Außengeländes, Wunsch nach Hause, Wunsch nach mehr Beachtung, Zimmerverteilung und Gruppenbeschwerde, Probleme mit Nachbarn, Wunsch nach einer Pflegefamilie, Musikanlage.“ (BIBEK – unveröffentlichtes Interview).

Beschwerden beziehen sich also auf Konflikte mit Personen (Betreuer/innen oder andere Kinder und Jugendliche), auf die Struktur und Organisation der Wohngruppe/der Einrichtung, aber auch allgemein auf persönliche Unzufriedenheiten, Bedürfnisse und Veränderungswünsche, mit denen sich die Kinder und Jugendlichen an anderer Stelle nicht ausreichend gehört fühlen.

Bei aller zu beobachtender Vielfältigkeit ähnelten sich jedoch die Erfahrungen, die mit den Beschwerdeverfahren gesammelt wurden. Beschwerdestellen einzurichten mag zunächst einfach erscheinen: Es werden Ansprechpartner/innen in der Einrichtung benannt, die Beschwerden entgegennehmen und klären. In der Umsetzung aber ist dies deutlich schwieriger. Ein Konzept ist schnell geschrieben, Ansprechpartner/innen sind schnell benannt. Doch: Wird das Verfahren mit Leben gefüllt, wird es genutzt? Damit Beschwerdeverfahren von den Beteiligten als sinnvoll und auch als Sicherheitsfaktor für das Leben in einer Einrichtung erlebt werden, ist weitaus mehr erforderlich als ein formales Konzept. Alle im Rahmen der Studie Befragten betonten, dass weitere Anforderungen erfüllt sein müssten, damit Kinder und Jugendliche die implementierten Verfahren nutzen.

Diese Anforderungen beziehen sich zunächst auf die Ansprechpartner/innen selbst. Damit Kinder und Jugendliche sich an Ansprechpartner/innen für Beschwerden wenden, brauchen sie einen persönlichen Bezug zu diesen Personen. Sie müssen ihnen bekannt, präsent und erreichbar sein. Kinder und Jugendliche müssen Vertrauen in die Person haben, dass diese sich Zeit für das Anliegen nimmt und eine neutrale und möglichst objektive Haltung einnimmt. Ein Jugendlicher formulierte im Interview:

„Der soll gut zuhören, und auch einem das Gefühl geben, dass er für denjenigen da ist, sonst vertraut man dem ja nicht. Man muss auch das Gefühl haben, dass er dann was bewirken kann, dass er helfen kann. Er soll die Kinder ernst nehmen.“ (BIBEK – unveröffentlichtes Interview).

Deutlich wurden auch erforderliche Kriterien der Beschwerdebearbeitung. Das Verfahren muss allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern und Jugendlichen ebenso wie den Mitarbeiter/innen – bekannt sein und sie müssen sich darauf verlassen können, dass dies zuverlässig umgesetzt wird. Neben der Transparenz und Verbindlichkeit des Verfahrens muss auch die Vertraulichkeit gesichert sein. Wenn Kinder und Jugendliche sich an Ansprechpartner/innen für Beschwerden wenden, möchten sie ihre Anliegen zunächst vertraulich besprechen und selbst entscheiden, wer hiervon er-

fährt. Dabei ist ihnen durchaus bewusst, dass die Klärung von Konflikten die Einbeziehung der Konfliktpartner/innen erfordert. Sie möchten jedoch nicht, dass ihre Anliegen ohne ihre Zustimmung im Betreuersteam gestreut und über die notwendige Konfliktklärung hinaus öffentlich gemacht werden.

Neben den konkreten Ansprechpartner/inne/n für Beschwerden haben auch die anderen Pädagog/inn/en der Einrichtung Einfluss darauf, ob ein Beschwerdeverfahren genutzt wird. Hier kommt die eingangs beschriebene Machtasymmetrie deutlich zum Ausdruck. In vielen Einrichtungen haben Betreuer/innen ganz praktisch Einfluss auf den Zugang zu diesen Verfahren. Sie gewähren Zugang zu Telefon und E-Mail, sie legen Beschwerdebögen offen aus oder verwalten die Bögen im Dienstzimmer der Mitarbeiter/innen, zu dem Kinder und Jugendliche keinen unkontrollierten Zutritt haben. Die Mitarbeiter/innen in Einrichtungen sind für Kinder und Jugendliche jedoch auch wichtige Bezugspersonen. Kinder und Jugendliche möchten ihre Beziehung mit ihnen nicht gefährden. Haben sie den Eindruck, dass eine Beschwerde eine Belastung für die Beziehung darstellen könnte, dass Betreuer/innen das Verfahren ablehnen oder gar gekränkt oder mit Sanktionen auf die Äußerung von Beschwerden reagieren würden, nehmen Kinder und Jugendliche oft Abstand von einer Beschwerde. Ein Jugendlicher beschrieb: „Also man hat halt Angst, wenn man sich beschwert, vor allem wenn man sich über einen Erwachsenen beschweren will, dass er dann irgendwie meckert oder irgendwas.“ (Urban-Stahl/Jann 2014, S. 63).

Eine Unterstützung der Nutzung von Beschwerdeverfahren stellt es folglich dar, wenn Kinder und Jugendliche in Einrichtungen eine beschwerdefreundliche Haltung erleben: „Wenn Kinder wissen, ich hab das Recht und das Recht, dann fordern die das auch ein. Was ja gut ist. Damit macht man starke Kinder. Das soll und muss unser Ziel sein.“ (Zitat einer Vertrauenserzieherin in Urban-Stahl/Jann 2014, S. 53). Beschwerden werden in dieser Haltung nicht als Bedrohung verstanden, sondern als Rückmeldung der Kinder und Jugendlichen dazu, wie sie die Pädagog/inn/en und das Leben in der Einrichtung erleben. Die Erfahrung und die Übung ihre Anliegen zu formulieren und dafür einzutreten stärken Kinder und Jugendliche. Der Umgang mit Beschwerden erscheint in dieser Perspektive als Verwirklichung des pädagogischen Auftrags und damit als Teil pädagogischer Professionalität.

Offenheit für Beschwerdeverfahren kann aber nicht nur individuell auf der Ebene der einzelnen Fachkräfte verortet werden, sondern wird auch durch eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ermöglicht und unterstützt. Allen Beteiligten fällt es einfacher, mit Konflikten und Kritik umzugehen und Vertrauen in Beschwerdeverfahren zu entwickeln, wenn sie

im Alltag eine Wertschätzung ihrer Person und ihrer Arbeit, die Gestaltung von Entscheidungsprozessen als dialogische Aushandlungsprozesse sowie einen konstruktiven Umgang mit Fehlern erleben. „Denn wenn schon die banalen Beschwerden keinen Platz haben, wie soll ich dann überhaupt mit einer Problematik, die mich persönlich stark belastet, wie soll ich dann überhaupt eine Beschwerde äußern?“ (Zitat einer Einrichtungsleitung in Urban-Stahl/Jann 2014, S. 59). Kurz: Die Einrichtungskultur setzt sich – in positiver wie in negativer Weise – in den Beschwerdeverfahren fort und kann dazu beitragen, dass Beschwerdeverfahren aktiv genutzt werden oder aber nur formal bestehen.

4. Betroffenenrechte zwischen struktureller Absicherung und fachlicher Verantwortung

Was kann man nun aus den Erfahrungen mit Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über die Chancen und Grenzen der Sicherung von Betroffenenrechten lernen? Die rechtlichen Vorgaben des SGB VIII zu Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde sind notwendige Bedingungen für deren breite Umsetzung und unterstützen deren Verankerung auf der fachlich-konzeptionellen Ebene. Damit diese Konzepte von Beteiligung und Beschwerde jedoch im Alltag der Einrichtungen tatsächlich aktiv gelebt werden, sind sie auf die Akzeptanz und Mitwirkung der Mitarbeiter/innen angewiesen. Diese wird durch rechtliche Vorgaben nur sehr begrenzt beeinflusst. Es erfordert ein klares Bekenntnis von Trägervertreter/innen und Leitungskräften zur Umsetzung und begleitende Prozesse in den Einrichtungen, in denen diese Themen erarbeitet, der aktuelle Stand analysiert, Umsetzungsmöglichkeiten diskutiert und Bedenken formuliert werden.

Beide Ebenen, die rechtlichen Strukturen und die fachliche Verantwortung, sind notwendig, um Beteiligung und Beschwerde und damit auch die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen in pädagogischen Institutionen zu verbessern. Ich formuliere bewusst nicht: herzustellen. Die absolute Sicherheit in pädagogischen Institutionen ist eine Illusion, und ich würde sogar sagen: eine gefährliche Illusion, weil sie dazu führen kann, dass die bestehende Gefahr nicht thematisiert und Hinweisen auf möglichen Grenzverletzungen dann nicht mehr nachgegangen wird. Kein Verfahren ersetzt die fachliche Verantwortung im Alltag. Erziehung setzt Beziehung und Nähe voraus und birgt damit immer auch Risiken. Dies ist nicht zu verhindern. Man kann die Risiken nur reflektieren und den Umgang damit transparent gestalten. Aber damit wäre ja schon viel gewonnen.